



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 299/85

GZ. 2356/85

62

GE/10

85

Datum: 25. SEP. 1985

Verteilt 25. SEP. 1985

Pössner

An das
Bundeskanzleramt

Dr. Dotzwaenger

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu Zl.: 602.083/2-V/1/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert
wird

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 11. Juli 1985 erstat-
tet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zu dem vor-
liegenden Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen
nachstehende

S t e l l u n g n a h m e:

A. Zu den erläuternden Bemerkungen und Vorblatt

- 1) Es ist zweifellos richtig, daß durch den Ausschluß zahl-
reicher Bundes- und Landesbehörden von der Möglichkeit,
Geldleistungen unmittelbar beim zuständigen Gericht ein-
treiben zu lassen, Verzögerungen im Vollstreckungsver-

- 2 -

fahren eintreten und andererseits damit auch ein erheblicher Mehraufwand der Verwaltungsbehörden gegeben ist. Die vorgesehene Art der Verbesserung der Exekutionsverfahren dadurch, daß auch untergeordneten Organen die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Gericht direkt Exekution zu beantragen, muß daher als der Verwaltungsvereinfachung dienend begrüßt werden.

- 2) Es ist anzunehmen, daß durch die mit der Einräumung der vorgesehenen Exekutionsmöglichkeit herbeigeführte Verwaltungsvereinfachung auch ein Rückgang des Verwaltungsaufwandes erwartet werden kann.
- 3) Die vorgesehene Form der Abänderung der §§ 1 und 3 Abs.3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist durchaus zu begrüßen.

B. Gesetzestext

Die vorgesehenen Abänderungen betrifft lediglich den § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die Textform wurde klar und bestimmt gehalten, sodaß gegen die vorgesehenen Abänderungen bzw. Ergänzungen nichts einzuwenden ist.

Zusammenfassung

Die vorgesehene Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes läßt eine Ersparnis im Verwaltungsaufwand erwarten, ohne daß damit in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte eingegriffen würde bzw. verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsätze verletzt würden.

- 3 -

Die Gegenüberstellung der derzeit geltenden Fassung und der neuen Fassung muß als vorbildlich bezeichnet werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die vorgesehene Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und erhebt keinen Einwand.

Die Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen und wird auf die darin geäußerten Bedenken hingewiesen.

Wien, am 10. September 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH

Präsident

Über die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

S T E L L U N G N A H M E
der Salzburger Rechtsanwaltskammer

zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer erlaubt sich zu dem vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wird keinesfalls verkannt, daß durch die beabsichtigte Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eine Vereinfachung, die im Prinzip begrüßt wird, erreicht werden soll.

Trotzdem kann seitens des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer dem vorliegenden Entwurf keinesfalls Zustimmung gegeben werden:

Durch die beabsichtigte Änderung würde eine ganz wesentliche Kontrollinstanz, welche allein im Stande ist zu prüfen, ob die zu vollziehenden Bescheide, Rückstandsausweise etc. zurecht erlassen wurden und tatsächlich vollstreckbar sind, in Wegfall kommen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem erweiterten Kreis der direkt berechtigten Antragsteller, in der Regel ein geschultes Personal, für die Erlassung der Bescheide, Rückstandsausweise etc. fehlt und daß dies ja auch der Grund ist, warum eine eigene Vollstreckungsinstanz besteht. Bei den Bezirksverwaltungsbehörden stehen hiefür Juristen oder zumindest besonders ausgebildetes Personal zur Verfügung. Der Wegfall dieser Kontrollinstanz würde unweigerlich dazu führen, daß Bescheide, die infolge von Rechtsmängeln tatsächlich nicht vollstreckbar wären, die Grundlage einer Exekutionsbewilligung bilden und daher die Einräumung der direkten Antragstellung nur zu einer Verlagerung der Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckbarkeit vor die Gerichte nach sich ziehen; wobei den Betroffenen sicherlich die geringeren Mittel zur Abwehr zur Verfügung stünden.